



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Herr Trutschnig Kaspar, Nikolsdorf 52, 9782 Nikolsdorf

hat mit Eingabe vom 10.08.2018 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Zubau und Umbau Wirtschaftsgebäude, Stützmauer; Zubau Stiegenhaus beim Wohnhaus Nikolsdorf 52; diverse Nachgenehmigungen auf dem Grundstück .109 EZ 90005 KG 85021 Nikolsdorf.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, und zwar für

Dienstag, 11.09.2018, Beginn: 10.00 Uhr, an Ort und Stelle.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder, oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in den gesamten Bauakt (Bauansuchen und Baubeschreibung, Einreichpläne, Lage- bzw. Absteckpläne etc.) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag, jeweils von 8 bis 12 Uhr) im Gemeindeamt Nikolsdorf Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nikolsdorf – www.nikolsdorf.at – kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung im Gemeindeamt Nikolsdorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten von 8 bis 12 Uhr erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine länger Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

angeschlagen: 20.08.2018
abgenommen:

Der Bürgermeister


i. A. Bernhard Wurzer